

GR_GERICHTE ZR1 2025 118 vom 16. Oktober 2024

GR Gerichte, 2024-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_118

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 118 du 16 octobre 2024

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 118 del 16 ottobre 2024

Erwägungen

E. 5

/ 17 Verfügung ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 9 Abs. 2 GOG [BR 173.000]; PKG 2018 Nr. 7 E. 3.4 m.w.H.). 2.1. Wenn eine Partei verstirbt, treten grundsätzlich die Erben automatisch (ipso iure) an die Stelle der verstorbenen Person (Art. 83 Abs. 4 Halbsatz 2 ZPO i.V.m. Art. 560 ZGB). In der Regel wird ein hängiges Verfahren beim Versterben einer Partei gestützt auf Art. 126 Abs. 1 ZPO sistiert, bis die Erben ermittelt sind und Klarheit über den Antritt der Erbschaft besteht. Anderes gilt indessen für den Fall, dass mit dem Tod untergehende Rechtsverhältnisse oder höchstpersönliche und unvererbliche Ansprüche oder Verpflichtungen Gegenstand des Verfahrens sind und dieses daher mit dem Tod der Partei gegenstandslos wird und nach Art. 242 ZPO abzuschreiben ist (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich RU170058 vom 17. Oktober 2017 E. II.3.3; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich LY120051/LY120052 vom 22. April 2015 E. C.1; BALZ, in: Aebi- Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2026, Art. 83 N. 26; GSCHWEND, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 126 N. 4; STALDER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, Art. 83 N. 40, je m.w.H.). Infolge des Ablebens des Kindsvaters steht die elterliche Sorge über C._____ nun der Kindsmutter zu (Art. 297 Abs. 1 ZGB). Die bisherige Obhuts- und Besuchsrechtsregelung fällt dahin und die Verantwortung für den Aufenthalt und die Betreuung von C._____ obliegt der Kindsmutter. Soweit der Kindsvater im Berufungsverfahren eine Anpassung des Besuchsrechts der Kindsmutter verlangte, besteht bezüglich dieses Antrags infolgedessen kein Rechtsschutzinteresse mehr. Was die Unterhaltsfrage anbelangt, so handelte der Kindsvater im vorliegenden Verfahren als Prozessstandschafter für C._____, indem er den Kindesunterhalt gestützt auf Art. 318 Abs. 1 ZGB in eigenem Namen, aber für das Kind geltend machte (vgl. zur Prozessstandschaft statt vieler RBOG 2022 Nr. 4 E. 3c f.). Verfahrenspartei war folglich der Kindsvater und nicht C._____. Infolge des Ablebens des Kindsvaters ist lediglich seine Prozessführungsbefugnis entfallen, während der materielle Unterhaltsanspruch von C._____ grundsätzlich weiter besteht. Dennoch entfällt ein Interesse an der Weiterführung des Prozesses, da künftig allein die Kindsmutter für C._____ unterhaltspflichtig ist und kein Bedürfnis bzw. kein Rechtsschutzinteresse mehr daran besteht, ziffernmässig bestimmte Unterhaltsbeiträge für C._____ festzusetzen. Zufolge Bestehens einer vorsorglichen, während des Berufungsverfahrens weitergeltenden Regelung ist

E. 5.1

Damit ist noch über das Schicksal des vorinstanzlichen Verfahrens zu befinden. Der Kindsvater hat gegen den angefochtenen Entscheid innert Frist Berufung erhoben und

dessen vollumfängliche Aufhebung beantragt, womit dieser nicht in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZPO). Da das vorliegende Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben ist, wird in Bezug auf den eingeklagten Anspruch, namentlich die Abänderung des Kindesunterhalts, auch keine Rechtskraft mehr eintreten können, zumal ein Abschreibungsentscheid infolge Gegenstandslosigkeit (ähnlich wie ein Nichteintretensentscheid) nur hinsichtlich der Gegenstandslosigkeit materielle Rechtskraft entfaltet (vgl. GSCHWEND, a.a.O., Art. 242 N. 18; LEUMANN LIEBSTER, a.a.O., Art. 242 N. 7, je m.w.H.; vgl. auch SEILER, Die Berufung nach ZPO, 2013, Rz. 1621a). Die vorliegend infolge des Hinschieds des Kindsvaters eingetretene Gegenstandslosigkeit beschlägt nicht nur das Berufungsverfahren, sondern das Abänderungsverfahren als Ganzes und damit auch das vorinstanzliche Verfahren. Eine Abänderung des Kindesunterhalts für die Zukunft (vgl. act. B.2, Dispositivziff. 1) ist ausgeschlossen bzw. es besteht daran kein Interesse mehr (vgl. bereits E. 2.1). Was die Unterhaltspflicht für C._____ in der Vergangenheit anbelangt, so wurde diese nicht durch den angefochtenen Entscheid, sondern durch den Entscheid des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 20. Februar 2024 betreffend vorsorgliche Massnahmen (Proz. Nr. 135-2023-411) respektive den Entscheid des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 18. Januar 2023 betreffend Kindesunterhalt (Proz. Nr. 115-2022-35) geregelt (vgl. act. B.2, Dispositivziff. 2 u. 3). Unter diesen Umständen ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und auch das vorinstanzliche Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. zum Ganzen auch Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 23 72/KSK 23 73 vom

E. 5.2

Wie bereits erwähnt, ist der angefochtene Entscheid nicht in Rechtskraft erwachsen, was auch hinsichtlich der erstinstanzlichen Kostenregelung gilt. Damit

E. 6

/ 17 sodann keine rückwirkende Unterhaltsfestlegung erforderlich (vgl. bereits act. D.15 sowie nachfolgend Erwägung 4.2). Das vorliegende Verfahren ist demnach infolge des Hinschieds des Kindsvaters gegenstandslos geworden und folglich nicht zu sistieren, sondern gestützt auf Art. 242 ZPO abzuschreiben. 2.2. Wird ein Verfahren mit dem Tod einer Partei in der Hauptsache gegenstandslos, so ist es lediglich noch zum Zwecke der Erledigung und im Hinblick auf die Regelung der Verfahrenskosten zu Ende zu führen. In solchen Fällen treten die Erben nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen in den Prozess ein (sogenannte Erbschaftsschulden gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB). Aufgrund der Gegenstandslosigkeit in der Hauptsache wird der Rechtsstreit um die Nebenfolgen de facto zur Hauptsache (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich RB110002 vom 18. April 2012 E. III.1; BALZ, a.a.O., Art. 83 N. 26; GÖKSU, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 3. Aufl. 2025, Art. 83 N. 23; STALDER, a.a.O., Art. 83 N. 40, je m.w.H.; vgl. Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZB.2021.1 vom 11. August 2021 E. 5.1). Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist vorliegend einzig noch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens sowie des vorinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden (vgl. bereits act. D.15). 2.3. Zu beachten ist, dass die Einzelrichterin in Zivilsachen am Regionalgericht Prättigau/Davos mit Entscheid vom 27. März 2026 betreffend den Nachlass des Kindsvaters die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Art. 580 ff. ZGB angeordnet hat. Nach Art. 586 Abs. 3 ZGB können Prozesse während der Dauer des Inventars mit Ausnahme von dringenden Fällen weder fortgesetzt noch angehoben werden. Dringlichkeit

von Prozessen für oder gegen die Erbschaft liegt dann vor, wenn man deren Anhebung oder Nichtaussetzung nicht ausweichen kann, um den Erben den Entscheid über den Erwerb der Erbschaft (Art. 587 Abs. 1) zu ermöglichen, wenn der Entschluss der Erben, ob sie den Nachlass annehmen oder ausschlagen wollen, somit von der prozessualen Abklärung über Existenz oder Nichtexistenz bestimmter Ansprüche und Verpflichtungen abhängig ist. Als dringliche Verfahren gelten unter anderem auch Rechtsmittelverfahren (LEU/BRUGGER, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II,

E. 7

/ 17 diesem Grund rechtfertigt es sich daher, das Berufungsverfahren nicht zu sistieren, sondern abzuschreiben. 3.1. Im Abschreibungsentscheid ist wie erwähnt über die Verteilung der Verfahrenskosten zu befinden, wobei das Gericht den Parteien vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu geben hat (BGE 142 III 284 E. 4.2 m.w.H., in: Pra 2017 Nr. 72; GSCHWEND, a.a.O., Art. 242 N. 19; KILLIAS/LIENHARD, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2026, Art. 242 N. 23; LEUMANN LIEBSTER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, Art. 242 N. 9). Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO kann das Gericht von den ordentlichen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz (wie hier) nichts anderes vorsieht. Eine Ermessensverteilung kann in familienrechtlichen Verfahren im Übrigen immer erfolgen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Bei der Kostenverlegung nach Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO ist je nach Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zum Verfahren gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre, welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist. Bei der Ermessensausübung sind grundsätzlich sämtliche Kriterien zu berücksichtigen, jedoch kann je nach Sachlage vorab auf den mutmasslichen Prozessausgang abgestellt werden. Der Kostenentscheid ergeht aufgrund einer summarischen Prüfung und Würdigung des aktenkundigen Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt des Eintritts des Erledigungsgrundes. Ein besonderes Beweisverfahren findet nicht statt. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt werden. Mit anderen Worten erfolgt die Kostenverteilung in erster Linie gemäss mutmasslichem, summarisch zu prüfendem Prozessausgang und in zweiter Linie nach dem Verursacherprinzip (BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteile des Bundesgerichts 5A_598/2024 vom 29. Oktober 2024 E. 3.1, 5A_462/2024 vom 30. Juli 2024 E. 4; GSCHWEND, a.a.O., Art. 242 N. 19; HOFMANN/BAECKERT, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 107 N. 8; LEUMANN LIEBSTER, a.a.O., Art. 242 N. 9; SCHMID/JENT-SØRENSEN, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2021, Art. 107 N. 9, je m.w.H.).

E. 8

/ 17 3.2. Mit Verfügung vom 17. März 2026 (act. D.16) wurde der Kindsmutter sowie dem Rechtsvertreter des Kindsvaters (vgl. Art. 405 Abs. 2 OR) das rechtliche Gehör zur Verteilung der Verfahrenskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens sowie des

vorinstanzlichen Verfahrens gewährt. Die Kindsmutter beantragte mit Stellungnahme vom 23. März 2026 (act. A.5) die vollständige Auferlegung der Kosten des Berufungsverfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens zulasten des Nachlasses des Kindsvaters. Das Berufungsverfahren sei durch den Kindsvater eingeleitet worden, weshalb die entsprechenden Gerichtskosten und ihre Parteientschädigung gemäss dem Verursacherprinzip dessen Nachlass aufzuerlegen seien. Dies gelte umso mehr, als sich der mutmassliche Prozessausgang nicht präjudizieren lasse und das erstinstanzliche Urteil vollständig zu ihren Gunsten ausgefallen sei. Zuzufolge Gegenstandslosigkeit des Berufungsverfahrens werde der erstinstanzliche Entscheid rechtskräftig, womit auch der entsprechende Kostenentscheid zum Tragen komme. Demnach habe der Nachlass des Kindsvaters die erstinstanzlichen Gerichtskosten sowie ihre Parteikosten zu bezahlen. Der Rechtsvertreter des Kindsvaters beantragte mit Eingabe vom 17. April 2026 (act. A.6) die Auferlegung der gesamten Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung an die Kindsmutter. Begründend führte er im Wesentlichen aus, es könne davon ausgegangen werden, dass das Berufungsgericht mutmasslich den Anträgen des Kindsvaters gefolgt wäre. Dieser habe angemessene Unterhaltsbeiträge gegenüber der Kindsmutter geltend gemacht. Die Kindsmutter wäre als nicht obhutsberechtigter Person zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen klar verpflichtet gewesen und es würden keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie gänzlich von ihrer Unterhaltspflicht hätte befreit werden können. Sodann hätten gewichtige und sachlich begründete Anhaltspunkte für eine Anpassung des Besuchsrechts vorgelegen. Die bisherige Besuchsregelung habe nachweislich nicht mehr dem Wohl von C._____ entsprochen. 4.1. Das vorliegende, abzuschreibende Verfahren wurde vom Kindsvater durch Erheben der Berufung veranlasst. Da die Berufung, wie sogleich zu zeigen sein wird, gemäss einer summarischen Prüfung mutmasslich zumindest teilweise gutzuheissen gewesen wäre, erscheint es indes nicht angezeigt, dem Kindsvater deshalb die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Berufungsverfahren wurde infolge des Todes des Kindsvaters und damit ohne Zutun der Verfahrensbeteiligten gegenstandslos (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_327/2016 vom 1. Mai 2017 E. 3.4.2). Das Kriterium der Verursachung der Gegenstandslosigkeit ist daher für die Frage der Verlegung der Prozesskosten ungeeignet und demnach ausser Acht zu lassen. Damit ist, in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, primär auf den mutmasslichen

E. 9

/ 17 Verfahrensausgang abzustellen (vgl. Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz ZK2 2021 42/43 vom 29. Juli 2022 E. 3c/cc; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich PC210002 vom 22. Februar 2021 E. 3.1). 4.2. Mit seiner Berufung beantragte der Kindsvater einerseits die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Entscheids vom

E. 12

Juni 2025, des Unterhaltsvertrags vom 2./9. Oktober 2020, genehmigt durch die KESB Prättigau/Davos am 27. Oktober 2020, und des Vergleichs vom 12./15. Dezember 2022 bzw. des Entscheids des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 18. Januar 2023 (Proz. Nr. 115-2022-35) sowie die Verpflichtung der Kindsmutter zur Leistung von ziffernmässig bestimmten monatlichen Unterhaltsbeiträgen für C._____ (act. A.1, I.1-4). Nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der gesamten Rechtsschrift sind die Berufungsanträge Ziffer 2 und 3 zusammen mit den Rechtsbegehren Ziffer 1 und 4 als Antrag auf (von der vorinstanzlichen Anpassung abweichende) Abänderung des Kindesunterhalts zu verstehen.

Das Abänderungsverfahren dient nämlich nicht dazu, eine (fehlerhafte) rechtskräftige Unterhaltsregelung zu korrigieren bzw. aufzuheben. Vielmehr kann es nur darum gehen, die rechtskräftige Unterhaltsregelung an veränderte Verhältnisse anzupassen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_643/2015 vom 15. März 2016 E. 4, 5A_513/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 5.1). Was die mit Berufungsantrag Ziffer 1 verlangte vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Entscheids anbelangt, so wurde der Kindsvater im genannten Entscheid mit Wirkung ab dessen Rechtskraft verpflichtet, neben dem Naturalunterhalt auch für den Barunterhalt von C._____ aufzukommen; ausserdem wurde darin festgehalten, für die Zeit ab dem 1. Dezember 2023 bis zur Rechtskraft des Entscheids gelte der Entscheid vom 20. Februar 2024 betreffend vorsorgliche Massnahmen (Proz. Nr. 135-2023-411) und für die Zeit vor dem 1. Dezember 2023 der Entscheid vom 18. Januar 2023 betreffend Kindsunterhalt (Proz. Nr. 115-2022-35; act. B.2, Dispositivziff. 1-3). Der Berufung lässt sich keine Begründung dazu entnehmen, weshalb die Dispositivziffern 2 und 3 des angefochtenen Entscheids aufzuheben seien. Aufgrund einer summarischen (prima facie) Prüfung ergibt sich denn auch nichts, was die in den genannten Dispositivziffern enthaltenen Feststellungen als unzutreffend erscheinen lassen würde. Insbesondere entspricht es der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Praxis im Kanton Graubünden, dass auf Entscheide, die den Unterhalt für Kinder unverheirateter Eltern vorläufig für die Dauer des Verfahrens festlegen, im Hauptentscheid nicht mehr zurückzukommen ist, dass also eine getroffene vorsorgliche Unterhaltsregelung bis zum rechtskräftigen Entscheid im Hauptverfahren gilt (vgl. act. B.2, E. 2.3 m.w.H.). Vor diesem Hintergrund wäre der Berufungsantrag Ziffer 1 insoweit, als damit die

10 / 17 Aufhebung der Dispositivziffern 2 und 3 des angefochtenen Entscheids verlangt wird, mutmasslich abzuweisen gewesen. Das Berufungsgericht hätte damit im Wesentlichen den Kindesunterhalt für die Zukunft regeln müssen; dies in Abänderung der bisher geltenden Unterhaltsregelung. Wie bereits erwähnt, wurde die Kindsmutter im angefochtenen Entscheid nicht zur Leistung von Unterhalt für C._____ verpflichtet (act. B.2, Dispositivziff. 1). Mit seiner Berufung beantragte der Kindsvater die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen von CHF 419.00 bis 31. Dezember 2029, von CHF 619.00 vom 1. Januar 2030 bis 31. Dezember 2037 sowie von CHF 569.00 vom 1. Januar 2038 bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung (act. A.1, I.4). Da vorliegend nur eine summarische Prüfung zu erfolgen hat, lässt sich der mutmassliche Verfahrensausgang bezüglich des künftigen Kindesunterhalts nicht abschliessend feststellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die (an sich unterhaltspflichtige) Kindsmutter bis mindestens Ende November 2026, also bis rund ein Jahr nach der Geburt ihres zweiten Kindes aus einer neuen Beziehung, nicht zur Leistung von Unterhaltszahlungen an C._____ verpflichtet worden wäre. Angesichts der deutlich besseren finanziellen Verhältnisse des obhutsinhabenden Kindsvaters (vgl. act. B.2, E. 4.4 ff.) wäre es nämlich nicht gerechtfertigt gewesen, sie bis zur Geburt ihres zweiten Kindes auf das reine betriebsrechtliche Existenzminimum zu setzen (vgl. BGE 147 III 265 E. 8.1 m.w.H.; vgl. bereits act. B.2, E. 4.6). Nach der Geburt ihres zweiten Kindes hätte sich die Kindsmutter gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung während des ersten Lebensjahres des Kindes dessen persönlicher Betreuung widmen dürfen. Anschliessend wäre sie aber grundsätzlich verpflichtet gewesen, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihrem älteren Kind C._____, welches unter der alleinigen Obhut des Kindsvaters gestanden wäre, nachzukommen. Die barunterhaltspflichtige Kindsmutter hätte sich mit anderen Worten nicht auf die

Schulstufenregel berufen und ohne Weiteres bis zum Kindergarteneintritt des jüngeren Kindes auf eine Erwerbstätigkeit verzichten können (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_549/2019 vom 18. März 2021 E. 3.4, 5A_98/2016 vom 25. Juni 2018 E. 3.5). Zu berücksichtigen gilt es auch, dass nunmehr – anders als noch im erstinstanzlichen Verfahren (vgl. act. B.2, E. 4.4.2) – feststeht, dass die Kindsmutter mit dem Vater ihres zweiten Kindes zusammenlebt (vgl. act. A.2, III.24). Entsprechend dürfte der Bedarf der Kindsmutter tiefer ausfallen als noch gemäss der Berechnung der Vorinstanz, womit sie leistungsfähiger erscheint als im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids (vgl. act. B.2, E. 4.6). Vor diesem Hintergrund wäre die Kindsmutter mutmasslich zur Übernahme zumindest eines Teils des Barunterhalts von C._____ ab Dezember 2026 verpflichtet worden.

11 / 17 Die Feststellung der genauen Höhe bzw. des Umfangs der Unterhaltspflicht würde zusätzliche Abklärungen und Beweiserhebungen, namentlich auch bezüglich der Leistungsfähigkeit des neuen Partners der Kindsmutter und damit seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem zweiten Kind der Kindsmutter, voraussetzen. Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist im Rahmen der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung aber auf solche zu verzichten und stattdessen auf den aktuellen Aktenstand abzustellen. Auch ohne eine abschliessende Klärung bezüglich der mutmasslichen Unterhaltspflicht der Kindsmutter lässt sich jedenfalls feststellen, dass der Berufungsantrag Ziffer 4, in Verbindung mit dem Berufungsantrag Ziffer 1, mutmasslich teilweise gutzuheissen gewesen wäre. 4.3. Mit seiner Replik beantragte der Kindsvater neben der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und der Abänderung des Kindesunterhalts neu auch eine Anpassung des Besuchsrechts in dem Sinne, dass die Kindsmutter für berechtigt zu erklären sei, C._____ künftig jedes zweite Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagabend zu betreuen (act. A.3, I.5). Nach der aktuellen Regelung gemäss dem Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden vom

E. 12.30

Stunden mutmasslich das Massnahmeverfahren betreffen und entsprechend bei der dortigen Kostenverteilung berücksichtigt werden. Der von Rechtsanwalt Christoph Hanselmann und Rechtsanwalt Dario Gasser für das Berufungsverfahren geltend gemachte Stundenaufwand erscheint angesichts der sich stellenden Sach- und

E. 13

/ 17 Rechtsfragen als angemessen. Unter Anwendung des für die unentgeltliche Rechtsvertretung massgeblichen Stundenansatzes von CHF 200.00 (Art. 5 Abs. 1 HV [BR 310.250]) sowie unter Kürzung der Spesenpauschale von 4 % auf praxisgemässe 3 % ergibt sich eine Entschädigung von CHF 1'558.80 (inkl. 3 % Spesen und 8.1 % MWST) für Rechtsanwalt Christoph Hanselmann und eine solche von CHF 2'260.25 (inkl. 3 % Spesen und 8.1 % MWST) für Rechtsanwalt Dario Gasser, welche je aus der Gerichtskasse des Obergerichts zu bezahlen sind.

E. 14

/ 17 ist in analoger Anwendung von Art. 318 Abs. 3 ZPO noch über die Verteilung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden. Die ZPO regelt zwar nicht explizit, wie die Rechtsmittelinstanz hinsichtlich der vor der Vorinstanz entstandenen Verfahrenskosten vorzugehen hat, wenn das Rechtsmittelverfahren zufolge (während hängigem Berufungsverfahren eingetretener) Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird.

Wie vorstehend ausgeführt, sind jedoch im Abschreibungsentscheid die Prozesskosten zu regeln. Gemäss der Praxis des vormaligen Kantonsgerichts von Graubünden betrifft dies nicht nur die Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens, sondern auch jene des erstinstanzlichen Verfahrens, sofern die Angelegenheit sich diesbezüglich – wie vorliegend – als spruchreif erweist (vgl. PKG 2018 Nr. 7 E. 4.1 m.w.H.; Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden KSK 23 72/KSK 23 73 vom 14. Februar 2024 E. 5.2; vgl. auch Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LF240125 vom 21. Februar 2025 E. 4.3.2; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich LY120051/LY120052 vom 22. April 2015 E. C.3.5). Vorliegend rechtfertigt es sich, auch die Kosten des (ebenfalls infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreibenden) vorinstanzlichen Verfahrens nach Ermessen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO) zu verteilen (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich LZ150014 vom 2. Juni 2017 E. II.2.3). Nach dem vorstehend Gesagten wäre die Berufung des Kindsvaters im Unterhaltspunkt mutmasslich teilweise gutzuheissen gewesen und der angefochtene Entscheid, inklusive der Regelung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO), entsprechend teilweise aufzuheben und anzupassen gewesen. Gestützt auf diese Überlegungen sind auch die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Parteien bzw. der Kindsmutter und den Erben des Kindsvaters je hälftig aufzuerlegen. Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten, welche die Vorinstanz auf CHF 6'000.00 festlegte, wurde nicht beanstandet. Gemäss den vorstehenden Ausführungen sind diese den Parteien respektive der Kindsmutter und den Erben des Kindsvaters je hälftig, also je im Umfang von CHF 3'000.00, aufzuerlegen. Der den Erben des Kindsvaters auferlegte Anteil wird mit dem vom Kindsvater geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 verrechnet. Der Anteil der Kindsmutter geht zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (Proz. Nr. 135-2023-473) nach Massgabe von Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO zulasten des Kantons Graubünden und ist aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 300.00 werden ebenfalls je hälftig, also im Umfang von je CHF 150.00, auf die Parteien verteilt. Die Kindsmutter hat den Erben des Kindsvaters, welcher die gesamten Kosten des

E. 15

/ 17 Schlichtungsverfahrens bereits bezahlt hat, den Betrag von CHF 150.00 zu ersetzen. Angesichts der hälftigen Kostenteilung werden auch für das vorinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen gesprochen. Die Kosten der Rechtsvertretung der Kindsmutter, Rechtsanwalt Christoph Hanselmann, von CHF 5'614.70 (inkl. 3 % Spesen und 8.1 % MWST; vgl. act. B.2, E. 5.4 u. Dispositivziff. 6) gehen aufgrund der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse bezahlt.

E. 16

/ 17 Es wird erkannt: 1. Das Verfahren ZR1 25 118 wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis beschrieben. 2.1. Der Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen am Regionalgericht Prättigau/Davos vom 12. Juni 2025 (Proz. Nr. 115-2024-10) wird aufgehoben und das Verfahren Nr. 115-2024-10 des Regionalgerichts Prättigau/Davos als gegenstandslos geworden beschrieben. 2.2. Die Kosten des Verfahrens Nr. 115-2024-10 des Regionalgerichts Prättigau/Davos von CHF 6'000.00 gehen je hälftig, also je im Umfang von CHF 3'000.00, zulasten von B. _____ sowie der Erben von A. _____ sel. Der den Erben von A. _____ sel. auferlegte Anteil wird mit dem von A. _____ sel. geleisteten

Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 verrechnet. 2.3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 300.00 gehen je hälftig, also je im Umfang von CHF 150.00, zulasten von B._____ sowie der Erben von A._____ sel. B._____ hat den Erben von A._____ sel. den Betrag von CHF 150.00 zu ersetzen. 2.4. Für das Verfahren Nr. 115-2024-10 des Regionalgerichts Prättigau/Davos werden keine Parteientschädigungen gesprochen. 2.5. Die B._____ auferlegten Gerichtskosten von CHF 3'000.00 und die Kosten ihrer Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Christoph Hanselmann von CHF 5'614.70 (inkl. Spesen und MWST) gehen aufgrund der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (Proz. Nr. 135-2023-473) unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Prättigau/Davos bezahlt. 3. Für das Berufungsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der durch A._____ sel. geleistete Kostenvorschuss in Höhe von CHF 4'000.00 wird dessen Erben zurückerstattet. 4. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

E. 17

/ 17 5. Die Kosten der Rechtsvertretung von B._____ im Berufungsverfahren durch Rechtsanwalt Christoph Hanselmann in der Höhe von CHF 1'558.80 (inkl. Spesen und MWST) sowie durch Rechtsanwalt Dario Gasser in der Höhe von CHF 2'260.25 (inkl. Spesen und MWST) gehen aufgrund der ihr mit Verfügung vom 20. Januar 2026 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Obergerichts bezahlt. 6. [Rechtsmittelbelehrung] 7. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.